

19. Januar 2022

Anfrage 246, Andreas Hüsey, SVP

eingereicht am 25.10.2021 – Wortlaut siehe Beilage

Gastronomie unterstützen statt behindern

Andreas Hüsey, SVP, hat am 25. Oktober 2021 eine Anfrage zum Thema "Gastronomie unterstützen statt behindern" eingereicht, in der er zu zwei Fragen Antworten des Stadtrats erwartet.

Beantwortung

1. Ist der Stadtrat bereit, die bestehenden Regeln im Gastronomiebereich mit Augenmass umzusetzen und beispielsweise die vorübergehende Errichtung von Zelten auf Terrassen ohne Baubewilligung zu ermöglichen?

Ja, der Stadtrat ist weiterhin gewillt, die aktuell geltenden Massnahmen betreffend die Gastronomiebetriebe in Wil mit entsprechendem Augenmass umzusetzen. Beispielsweise werden die städtischen Kontrollmassnahmen vor Ort in sinnvollem Rahmen und periodisch ausgeführt. Auch wurde bei zahlreichen Betrieben mit Aussenbereich seit Oktober 2020 die Bewilligungspraxis insofern angepasst, als diese Nutzung ohne Zusatzkosten verbunden ist. Die Stadt ist stets mit den Betrieben in Kontakt und sucht bei Bedarf gemeinsam mit ihnen nach optimalen Lösungen im Einzelfall.

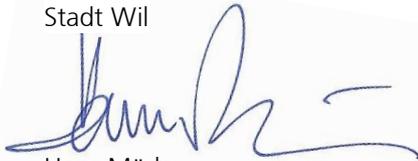
Die in der Frage erwähnte vorübergehende Errichtung von Zelten auf Terrassen ohne Baubewilligung ist anhand der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen zu beurteilen. Gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. f Planungs- und Baugesetz (PBG) bedürfen in der Bauzone, soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, insbesondere folgende Vorhaben keiner Baubewilligung: Mobile Bauten und Anlagen, wie Festhütten, Zelte, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Tribünen und dergleichen während höchstens drei Monaten je Kalenderjahr. Sofern also die materiellen Vorschriften (z.B. Grenz- und Strassenabstände) eingehalten sind, können Zelte auf Terrassen während maximal drei Monaten ohne Bewilligung aufgestellt werden. Im Zusammenhang mit Schutzobjekten, insbesondere auch im Bereich der Altstadt oder anderen Ortsbildschutzgebieten, sind solche Vorhaben immer baubewilligungspflichtig. Solange die Innenbereiche der Restaurants aufgrund der Corona-Massnahmen geschlossen waren, wurde kulanterweise von diesen Vorgaben teilweise abgewichen. Mit den derzeitigen Schutzkonzepten, die den Restaurantbetrieb im Innenbereich wieder erlauben, ist der Ermessensspielraum für entsprechende Nutzungen im Aussenbereich enger geworden.

2. Ist der Stadtrat bereit, den Restaurants eine generelle Ausnahmegewilligung zu erteilen für den Betrieb von Heizstrahlern und Heizpilzen im Aussenbereich während der kalten Jahreszeit?

Die städtische Arbeitsgruppe Corona hat im Frühling 2021 bereits über mögliche Massnahmen im Gastwirtschaftswesen während der Pandemiezeit entschieden. Diese Entscheide werden stets im Rahmen der aktuellen pandemischen Lage und den entsprechenden geltenden Bestimmungen getroffen. Im Grundsatz sind Ausnahmegewilligungen möglich.

Der Stadtrat ist sich der angespannten Situation bei den Gastrobetrieben bewusst und möchte die städtischen Betriebe mit spezifischen und geeigneten Massnahmen nach Möglichkeit unterstützen. Im Kanton St.Gallen ist das temporäre Betreiben mobiler Heizungen und Heizpilze im Freien nicht bewilligungspflichtig (auch nicht nach dem Energiegesetz). Auf öffentlichem Grund gibt die Stadt die Rahmenbedingungen vor. Im Speziellen ist aber gerade bei Heizstrahlern bzw. -pilzen mit starken Emissionen zu rechnen. Aus ökologischen Gründen sollten diese daher zurückhaltend eingesetzt werden. Heizstrahler, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden (z.B. Holzpellets, Biogas), sind nach Einschätzung des Stadtrates derzeit möglich.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber Stellvertreter